



Bundesanstalt Statistik Österreich

BUNDES PUBLIC CORPORATE
GOVERNANCE KODEX (B-PCGK)

BERICHT für das Jahr 2021



Inhalt	Seite
1 BEKENNTNIS ZUM KODEX UND BEKANNTGABE DER ABWEICHUNGEN.....	3
1.1 Rechtswirkungen des B-PCGK	3
1.2 Corporate Governance Bericht	3
1.3 Verankerung des B-PCGK	4
1.4 Regeln des B-PCGK als Teil des Compliance Management Systems (CMS)	4
1.5 Erklärung der Geschäftsleitung und des Wirtschaftsrates zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK.....	4
2 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE	5
2.1 Geschäftsleitung.....	5
2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat).....	6
3 ANGABEN ZUR ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN	10
3.1 Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung	10
3.2 Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans	11
4 ANGABEN ZU MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN	12
5 ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG.....	13

1 BEKENNTNIS ZUM KODEX UND BEKANNTGABE DER ABWEICHUNGEN

Nach einer Revision des Public Corporate Governance Kodex des Bundes 2012 (B-PCGK 2012) wurde der Public Corporate Governance Kodex des Bundes 2017 (B-PCGK 2017) am 28. Juni 2017 von der Bundesregierung beschlossen. Der B-PCGK 2017 ist auch von der Bundesanstalt Statistik Österreich (im Weiteren auch kurz „Bundesanstalt“) zu beachten. „Dieser Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (kurz B-PCGK 2017) enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts sowie international und national anerkannte Standards zur Leitung und Überwachung von Unternehmen des Bundes, seiner Tochterunternehmen und Subunternehmen unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben und gemeinwirtschaftlichen Verantwortung dieser Unternehmen. Ziel dieses Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen“.¹

1.1 Rechtswirkungen des B-PCGK

Als Beschluss der Bundesregierung versteht sich der Kodex als freiwillige Selbstbindung des Bundes. Der Kodex enthält

- verpflichtende Regeln (die im B-PCGK 2017 mit „K“ gekennzeichnet sind) und uneingeschränkt zu beachten sind, sofern ihnen im Einzelfall nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen;
- „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind und von denen abgewichen werden kann, wobei Abweichungen offen zu legen sind.

1.2 Corporate Governance Bericht

Der vorliegende Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Bericht (B-PCGK-Bericht) für 2021 entspricht der im Anhang 1 des B-PCGK 2017 empfohlenen Grundstruktur.

Gemäß dem Kodex haben die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und das Überwachungsorgan (Wirtschaftsrat) jährlich in einem Corporate Governance Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten. Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem Bundeskanzler vorzulegen.

Der Bericht hat gemäß Punkt 15.1.2 des B-PCGK 2017

- die Erklärung der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans zu enthalten, ob diesem Kodex entsprochen wurde und wenn von verpflichtenden Regeln oder „Comply or Explain“-Regeln abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist;

¹ Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017), Grundsätze der Unternehmens- und Beteiligungsführung, S. 9. Bundeskanzleramt Österreich, 1010 Wien, Ballhausplatz 2 (Hrsg.).

und gemäß Punkt 15.1.3 des B-PCGK 2017 insbesondere eine Darstellung der

- Zusammensetzung und Arbeitsweise der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans,
- Vergütungen der Geschäftsleitung und der Mitglieder des Überwachungsorgans und
- Berücksichtigung von Genderaspekten in der Geschäftsleitung und im Überwachungsorgan

zu enthalten.

Der gegenständliche B-PCGK Bericht wird von der Geschäftsleitung und dem Wirtschaftsrat gemäß Punkt 15.1.1 des B-PCGK 2017 für das Geschäftsjahr 2021 erstattet.

Gemäß „K“-Regel 12.1 des B-PCGK werden der Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2021 und der Jahresabschluss zum 31.12.2021 nach Abschluss der Prüfung durch den Wirtschaftsrat und Feststellung durch den Bundeskanzler bzw. die Bundeskanzlerin auch über die Internetseite der Bundesanstalt zugänglich gemacht werden.

1.3 Verankerung des B-PCGK

Die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und der Wirtschaftsrat der Bundesanstalt haben den B-PCGK zur Kenntnis genommen, eine entsprechende Verankerung des B-PCGK in den Geschäftsordnungen des Wirtschaftsrates und der Geschäftsleitung ist im Jahr 2014 erfolgt.

1.4 Regeln des B-PCGK als Teil des Compliance Management Systems (CMS)

Die Einhaltung des B-PCGK wird von der Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich proaktiv gestaltet. Nicht zuletzt durch die Implementierung des systemgestützten Internen Kontrollsystems (IKS) und Risikomanagements (RM) auf Basis nationaler und internationaler Standards und Normen sind in der Bundesanstalt für wesentliche Compliance-Themen Maßnahmen und Vorgaben vorhanden, deren Umsetzung bzw. Einhaltung regelmäßig überwacht wird. Seit 2014 ist in der Bundesanstalt ein systematisches Compliance Management System (CMS) insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des B-PCGK eingerichtet. Das CMS in der Bundesanstalt umfasst somit auch das Monitoring der Einhaltung des B-PCGK, und zwar hinsichtlich der Rechtswirkungen dieses Kodex sowohl der verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit „K“ gekennzeichnet sind, als auch „Comply or Explain“-Regeln, die mit „C“ gekennzeichnet sind.

1.5 Erklärung der Geschäftsleitung und des Wirtschaftsrates zur Einhaltung der Regeln des B-PCGK

Die Geschäftsleitung der Bundesanstalt Statistik Österreich und der Wirtschaftsrat der Bundesanstalt Statistik Österreich erklären, dass sowohl den verpflichtenden Regeln („K“) als auch den „Comply or Explain“-Regeln („C“) des B-PCGK 2017 im Jahr 2021 grundsätzlich entsprochen wurde.

Anmerkung zu Regel 9.2.2.1-2 (K) „Die Geschäftsordnung hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet (Anmerkung: In die Geschäftsordnung sind insbesondere Regelungen zur Kompetenzaufteilung, Willensbildung, Zusammenarbeit und Vertretung in der Geschäftsleitung sowie zum Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan aufzunehmen)“:

- Grundsätzlich sind gemeinsame Entscheidungen vorgesehen. Der kaufmännischen Geschäftsführung obliegt das Dirimierungsrecht. Die Geschäftsordnung für die Leitung der Bundesanstalt bildet diesbezüglich die gesetzliche Regelung (§ 38 Abs. 4 und 5 BStatG) ab.

2 ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE UND ORGANBEZÜGE

2.1 Geschäftsleitung

Mag. Dr. Gabriela Petrovic, kaufmännische Generaldirektorin

- Geburtsjahr: 1958.
- Datum der Erstbestellung: 01.01.2000.
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.07.2023.
- Funktion in der Geschäftsleitung: Kaufmännische Geschäftsführerin.
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine.

Prof. Dr. Tobias Thomas, fachstatistischer Generaldirektor

- Geburtsjahr: 1975.
- Datum der Erstbestellung: 01.06.2020.
- Ende der laufenden Funktionsperiode: 31.05.2023.
- Funktion in der Geschäftsleitung: Fachlicher Leiter.
- Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen: Keine.

Im Geschäftsjahr gewährte fixe und variable Vergütungen, angewandte Grundsätze:

Die Bemessung für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt gemäß Punkt 9.3.6 des B-PCGK 2017. Die Vergütung der Geschäftsleitung beinhaltet auch leistungs- und erfolgsorientierte Komponenten, deren Zuerkennung von der Einhaltung vorab festgelegter Kriterien abhängig ist. Die

Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung dieser Erfolgskriterien durch einen externen Wirtschaftsprüfer stellt eine Grundvoraussetzung für die Auszahlung der betragsmäßig begrenzten leistungs- und erfolgsorientierten Komponente dar.

Vergütungen der Geschäftsleitung im Jahr 2021	fix (EUR)	variabel (EUR) *)
Mag. Dr. Gabriela Petrovic	175.000,00	26.250,00
Prof. Dr. Tobias Thomas	165.000,00	24.750,00

*) Leistungs- und erfolgsorientierte Komponente (Tantieme): Bis zu 15 % des Jahresbruttogehalts je nach Grad der Zielerreichung, Auszahlung 2022.

- Bestehen einer allfälligen Haftpflichtversicherung 2021 gemäß Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017: Nein.
- Kosten des Unternehmens 2021 für eine allfällige vertragliche Altersversorgung: Keine.

2.2 Mitglieder des Überwachungsorgans (Wirtschaftsrat)

Prof. Mag. Helmut Kern, MA

(vom Bundeskanzler bestellt):

- Geburtsjahr: 1965.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Vorsitzender des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

Dr. Günther Ofner

(vom Bundeskanzler bestellt):

- Geburtsjahr: 1956.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Stellvertretender Vorsitzender des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

MMag. Magdalena Greiner

(vom Bundeskanzler bestellt):

- Geburtsjahr: 1986.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

GL Mag. (FH) Michael Krammer

(vom/von der Bundesminister/in für Finanzen entsandt):

- Geburtsjahr: 1982.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

AL Oberrätin Mag. Tanja Lässig

(vom/von der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister/in entsandt):

- Geburtsjahr: 1979.
- Erstbestellung: 24.03.2021.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Sektionschef Mag. Florian Frauscher, MLS (bis 23.03.2021)

(vom/von der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister/in entsandt):

- Geburtsjahr: 1981.
- Erstbestellung: 11.04.2019.
- Mitglied des Wirtschaftsrates (bis 23.03.2021).

Dipl.Ing. Ernst Unger

(vom/von der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister/in entsandt):

- Geburtsjahr: 1962.
- Erstbestellung: 24.10.2016.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.
- Vorsitzender des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

Rätin Mag. (FH) Andrea SCHNEEBERGER, MBA

(vom/von der Bundesminister/in für Inneres entsandt):

- Geburtsjahr: 1977.
- Erstbestellung: 19.08.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Amtsdirktorin Andrea Hebenstreit

(vom/von der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister/in entsandt):

- Geburtsjahr: 1971.
- Erstbestellung: 05.03.2021.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Ing. Thomas TROUONG, MA (bis 04.03.2021)

(vom/von der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister/in entsandt):

- Geburtsjahr: 1976.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates (bis 04.03.2021).

Mag. Josef Falkinger

(vom Betriebsrat entsandt):

- Geburtsjahr: 1981.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Frau Mag. Judith Falkinger

(vom Betriebsrat entsandt):

- Geburtsjahr: 1977.
- Erstbestellung: 14.03.2016.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.
- Mitglied des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates.

Mag. Florian Plackner

(vom Betriebsrat entsandt):

- Geburtsjahr: 1981.
- Erstbestellung: 01.12.2021.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Mag. Johannes Chalupa (bis 30.11.2021)

(vom Betriebsrat entsandt):

- Geburtsjahr: 1977.
- Erstbestellung: 20.11.2015.
- Mitglied des Wirtschaftsrates (bis 30.11.2021).

ADir Brigitte Weninger

(vom Betriebsrat entsandt):

- Geburtsjahr: 1966.
- Erstbestellung: 28.02.2020.
- Mitglied des Wirtschaftsrates.

Ende der laufenden Funktionsperiode

Die laufende Funktionsperiode begann mit 28. Februar 2020 und endet nach 5 Jahren (siehe § 48 Absatz 3 BStatG). Angemerkt wird, dass nach Ablauf der Funktionsperiode der Wirtschaftsrat die Geschäfte so lange weiter zu führen hat, bis der neu bestellte Wirtschaftsrat zusammentritt (§ 48 Absatz 3 letzter Satz BStatG).

Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungen und Aufwandsersätze der Mitglieder des Überwachungsorgans

Für die Teilnahme an Sitzungen des Wirtschaftsrates gebührt den Mitgliedern des Wirtschaftsrates ein Sitzungsgeld in der Höhe von EUR 125,00 pro Sitzung. Im Geschäftsjahr 2021 betrug die Gesamthöhe der ausbezahlten Sitzungsgelder an Mitglieder des Wirtschaftsrates EUR 9.250,00.

Sitzungsgelder der Mitglieder des Wirtschaftsrates im Jahr 2021	EUR
Prof. Mag. Helmut KERN, MA	2.625,--
Dr. Günther OFNER	875,--
MMag. Magdalena GREINER	750,--
GL Mag. (FH) Michael KRAMMER	750,--
Dipl.-Ing. Ernst UNGER	875,--
Rätin Mag. (FH) Andrea SCHNEEBERGER, MBA	500,--
Amtsdirktorin Andrea HEBENSTREIT	250,--
AL Oberrätin Mag. Tanja LÄSSIG	375,--
BR Mag. Johannes CHALUPA	375,--
BR Mag. Josef FALKINGER	375,--
BR Mag. Judith FALKINGER	875,--
BR Mag. Florian PLACKNER	125,--
BR ADir. Brigitte WENINGER	500,--

- Gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von Verträgen gemäß Punkt 11.6.5 des B-PCGK 2017: Keine.
- Bestehen einer allfälligen Haftpflichtversicherung 2021 gemäß Punkt 8.3.3 des B-PCGK 2017: Nein.

3 ANGABEN ZUR ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSLEITUNG UND ÜBERWACHUNGSORGAN

3.1 Zur Arbeitsweise der Geschäftsleitung

Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsleitung

Die Kompetenzverteilung zwischen dem fachlichen Leiter und dem kaufmännischen Geschäftsführer ist in der vom Bundeskanzler genehmigten Geschäftseinteilung der Bundesanstalt unter Berücksichtigung des § 38 Bundesstatistikgesetz 2000 festgelegt.

Gemäß § 38 Bundesstatistikgesetz 2000 obliegt dem fachlichen Leiter die Leitung der Bundesanstalt in fachlichen und hoheitlichen Aufgaben. Dem kaufmännischen Geschäftsführer obliegen die betriebswirtschaftliche Leitung der Bundesanstalt und alle übrigen Aufgaben, die nicht dem fachlichen Leiter obliegen.

Geschäfte und Maßnahmen, zu welchen die Geschäftsleitung nach den für das Unternehmen geltenden Regelungen die Zustimmung des Überwachungsorgans einzuholen hat

Gemäß § 4 Abs. 1 Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Bundesanstalt Statistik Österreich (auf Basis der am 18. September 2020 vom Wirtschaftsrat genehmigten Fassung) bedarf die Geschäftsführung, abgesehen von den in § 52 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz 2000 geregelten Angelegenheiten, zu folgenden Geschäften und Maßnahmen der Zustimmung des Wirtschaftsrates:

- a) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, sowie Erwerb, Veräußerung oder Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- c) Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, deren Anschaffungswert im Einzelfall € 195.000,-- übersteigt, sofern diese nicht schon bei der Behandlung des Jahresbudgets entsprechend detailliert genehmigt wurden. Zu einer Gesamtinvestition gehörige Teilleistungen sind genehmigungspflichtig, wenn die Gesamtinvestition € 195.000,-- übersteigt.
- e) Aufnahme von Krediten, sofern im Einzelfall eine Betragsgrenze von € 500.000,-- überschritten wird; das jährlich aushaftende Gesamtkreditvolumen darf € 980.000,-- nicht übersteigen.
- f) Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- g) Abschluss sämtlicher Verträge (*mit Ausnahme der in lit. h geregelten Verträge*), der im Einzelfall oder - insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen – innerhalb eines Geschäftsjahres eine finanzielle Belastung der Gesellschaft von mehr als € 295.000,-- bewirkt;

- h) Abschluss von Dienst-, Werk- und Konsulentenverträgen mit Einzelpersonen, wenn der jeweilige Gesamtjahresbezug € 95.000,-- übersteigt;
- i) Erteilung und Widerruf der Prokura;
- j) Festlegung und Änderung des Organisationsschemas;
- k) Veranlagungen außerhalb der festgelegten Veranlagungsrichtlinien.

3.2 Zur Arbeitsweise des Überwachungsorgans

Der Wirtschaftsrat (§§ 48 bis 52 Bundesstatistikgesetz 2000) der Bundesanstalt Statistik Österreich besteht aus 12 Mitgliedern, die auf die Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt sind. 3 Mitglieder werden vom Bundeskanzler bestellt, je ein Mitglied wird vom/von der Bundesminister/in für Finanzen, vom/von der für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Bundesminister/in, vom/von der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Bundesminister/in, vom/von der Bundesminister/in für Inneres und vom/von der für Angelegenheiten der Arbeit zuständigen Bundesminister/in entsandt. Vier Mitglieder werden vom Betriebsrat der Bundesanstalt entsandt. Die Wirtschaftsratsmitglieder können nicht zugleich der Leitung der Bundesanstalt angehören oder leitende Angestellte der Bundesanstalt sein.

Anzahl und Art der Ausschüsse des Überwachungsorgans und deren Entscheidungsbefugnisse

Gemäß § 49 Bundesstatistikgesetz 2000 kann der Wirtschaftsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist ein Ausschuss zu bestellen.

- 2021 war ein Ausschuss des Wirtschaftsrates eingerichtet:
 - Prüfausschuss.
- Entscheidungen werden vom Wirtschaftsrat getroffen.

Anzahl der Sitzungen des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr und Schwerpunkte seiner Tätigkeit

- Vier Sitzungen des Wirtschaftsrates im Jahr 2021 (12.03., 17.06., 17.09., 09.12.).

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Bundesanstalt und Berichterstattung darüber an den Bundeskanzler,
- Beschlussfassung über die mehrjährigen Gesamtplanungen sowie der Arbeitsprogramme und Budgets,

- Entgegennahme von Berichten über die Gestion, den Kosten- und Ertragsverlauf und die innerbetriebliche Budgetkontrolle der Bundesanstalt (Quartalsberichte) sowie von Berichten des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates,
- Beschlussfassung zur Revisionsplanung,
- Entgegennahme von Berichten zu ausgewählten Projekten aus dem Arbeitsprogramm und Berichten über internationale Belange (thematische Berichterstattung),
- Behandlung des Risikomanagement-Berichtes, des Berichtes des Wirtschaftsprüfers zur Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements nach Regel 14.3.8.5 B-PCGK, des Compliance-Berichtes und B-PCGK-Berichtes der Bundesanstalt Statistik Österreich sowie von Berichten betreffend die „Strategie 2025“ der Bundesanstalt und zu weiteren strategisch relevanten Vorhaben („Value Creation“).

Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse des Überwachungsorgans im Geschäftsjahr und Schwerpunkte ihrer Tätigkeit

Prüfausschuss

- Drei Sitzungen des Prüfausschusses des Wirtschaftsrates im Jahr 2021 (17.02., 18.05., 09.11.).

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Diskussion der Quartalsberichte - vorläufiger Jahresabschluss, des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses, des Berichtes über die Prüfung der Rechnungskreise, des Berichtes zum Budget und zur Mittelfristplanung, der Wertpapierveranlagungen und des Bankguthabens,
- Diskussion der Berichte der Internen Revision,
- Diskussion des Risikomanagement-Berichtes der Bundesanstalt Statistik Österreich.

4 ANGABEN ZU MAßNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Frauenanteil in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan, in dessen Ausschüssen und in leitender Stellung im Unternehmen (2021)

- Geschäftsleitung: 50 % Frauen (1 von 2).
- Wirtschaftsrat: 50 % Frauen (6 von 12).
- Prüfausschuss des Wirtschaftsrates: 33 % Frauen (2 von 6).
- Direktions- und Abteilungsleitungen: 60 % Frauen (3 von 5).

Maßnahmen zur Förderung von Frauen in der Geschäftsleitung, im Überwachungsorgan und in leitender Stellung

Aufgrund des ausgewogenen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Geschäftsleitung und in Führungspositionen (Direktions- und Abteilungsleitungen) innerhalb der Bundesanstalt Statistik Österreich – 2021 waren 60 % der Führungspositionen (3 von 5) mit Frauen besetzt – sind in der Bundesanstalt Statistik Österreich derzeit keine Maßnahmen zu setzen.

5 ANGABEN ÜBER DIE EXTERNE EVALUIERUNG

2020 erfolgte die externe Überprüfung des Bundes-Public Corporate Governance Kodex-Berichts (B-PCGK-Bericht) der Bundesanstalt zum 31.12.2019 gemäß Regel 15.5 des B-PCGK 2017 mit Berichtslegung 01.09.2020.

In der zusammenfassenden Beurteilung dieses Berichtes des externen Prüfers wird festgehalten:

„Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und Nachweise entspricht die Berichterstattung der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex mit Ausnahme der unten angeführten Punkte den dort definierten Vorschriften.

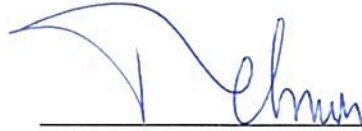
- Es finden sich im Bericht über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex zum 31.12.2019 keine Angaben zu der Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, welche individualisiert, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten unter Namensnennung darzustellen wären. In der 98. Sitzung des Wirtschaftsrates vom 19. Juni 2020 wurde seitens des Wirtschaftsrates festgehalten, dass beginnend mit dem B-PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2020 der relevanten Regel entsprochen werden wird.
- Es finden sich im Bericht über die Einhaltung des Bundes Public Corporate Governance Kodex zum 31.12.2019 keine Angaben zu der Vergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans, welche aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung für das gesamte Überwachungsorgan darzustellen wären. In der 98. Sitzung des Wirtschaftsrates vom 19. Juni 2020 wurde seitens des Wirtschaftsrates festgehalten, dass beginnend mit dem B-PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2020 der relevanten Regel entsprochen werden wird.“

Im gegenständlichen B-PCGK-Bericht für das Geschäftsjahr 2021 wird diesen Regeln (15.3.1 (K) und 15.3.2 (K)) entsprochen (siehe Kapitel 2 „Zusammensetzung der Organe und Organbezüge“ w.o.).

Wien, am 14. Juni 2022



Prof. Dr. Tobias Thomas
Fachstatistischer Generaldirektor



Mag. Dr. Gabriela Petrovic
Kaufmännische Generaldirektorin



Prof. Mag. Helmut KERN, MA
Vorsitzender des Wirtschaftsrates